



Antrag

der PIRATEN-Fraktion

Privatsphäre in öffentlichen Verkehrsmitteln achten, flächendeckende Videoüberwachung von Fahrgästen verhindern

Der Landtag wolle beschließen:

Entsprechend dem Beschluss der Datenschutz-Aufsichtsbehörden vom 16.09.2015 zur Videoüberwachung in öffentlichen Verkehrsmitteln ist eine generelle, zeitlich und räumlich durchgängige Videoüberwachung des gesamten Fahrgastbereichs in aller Regel unverhältnismäßig und somit unzulässig.

Dabei soll es auch bleiben.

– Die von der Verkehrsministerkonferenz am 14./15. April 2016 geforderte Gesetzesänderung, um eine flächendeckende, tageszeitunabhängige Videoaufzeichnung in öffentlichen Verkehrsmitteln einzuführen, wird abgelehnt.

Die Landesregierung wird gebeten, sich gegen Gesetzesänderungen zur erweiterten Videoüberwachung öffentlicher Verkehrsmittel auszusprechen und einzusetzen.

Begründung:

Die Verkehrsministerkonferenz hat am 14./15. April 2016 die Innenministerkonferenz gebeten, „die geltenden datenschutzrechtlichen Vorgaben entsprechend den Regelungen im Bundespolizeigesetz anzupassen. Dadurch soll eine flächendeckende, tageszeitunabhängige Videoaufzeichnung in öffentlichen Verkehrsmitteln geschaffen werden, die gleichzeitig die Vorgaben des Datenschutzes beachtet.“

Fakt ist, dass der öffentliche Personennahverkehr das sicherste Verkehrsmittel ist. Das Risiko, in öffentlichen Verkehrsmitteln Opfer von Gewaltkriminalität zu werden, ist sehr gering und erheblich geringer als auf der Straße.

Überwachungskameras sind nach einschlägigen Studien (vgl. Drucksache 18/626) kein geeignetes Mittel, Straftaten zu verhindern und die Sicherheit zu erhöhen. Sie stärken nicht einmal das Sicherheitsgefühl der Überwachten (vgl. Drucksache 18/626). Die verbreitete Befürwortung von Videoüberwachung durch Fahrgäste beruht auf fehlender Faktenkenntnis und ist nicht zu verwechseln mit der Frage, ob Fahrgäste sich mit Videoaufzeichnung tatsächlich sicherer fühlen (was nicht der Fall ist). Eine Untersuchung in London konnte auch keinen Zusammenhang zwischen der Zahl von Überwachungskameras und der Aufklärungsquote von Straftaten feststellen (vgl. Drucksache 18/626).

Auf der anderen Seite kann Videoüberwachung vielfältige unerwünschte Folgen haben:

- Das Unabhängige Landesdatenschutzzentrum kritisiert, dass „Tausende von rechtschaffenen Bürgern auf dem Weg von und zur Arbeit permanent überwacht werden“. Es beeinträchtigt das Recht auf informationelle Selbstbestimmung in der Tat gravierend, das alltägliche Verhalten von Menschen aufzuzeichnen, ohne dass diese dazu Veranlassung gegeben hätten.

- Es beeinträchtigt die Privatsphäre, wenn das Verhalten beliebiger Menschen beobachtet und aufgezeichnet wird. Der Kuss im Bus sollte nicht gefilmt, eine private SMS nicht per Kamera mitgelesen werden können. Videokameras erfassen sensible Daten, wenn man beispielsweise Briefe liest oder Handys/Laptops benutzt. Auf diese Weise können sogar Passwörter und PINs aufgezeichnet werden.
- Eine flächendeckende Fahrgastüberwachung mindert vor diesem Hintergrund die Attraktivität des öffentlichen Personennahverkehrs und läuft so verkehrs- und umweltpolitischen Zielen entgegen.
- Die hohen Kosten von Video-Überwachungssystemen binden Mittel, die für sinnvolle Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und Lebensqualität fehlen.
- Video-Überwachungssysteme werden oft zum Anlass genommen, Personal einzusparen. Braucht jemand Hilfe, findet er dann keine Ansprechpartner mehr.
- Videokameras führen teilweise dazu, dass Mitmenschen dem Opfer einer Straftat nicht mehr zu Hilfe kommen, weil sie mit dem Eintreffen von Sicherheitskräften rechnen - in der Regel zu Unrecht.
- Unter Videoüberwachung vermeiden Menschen unbefangene, kreative, individuelle Verhaltensweisen, um nicht aufzufallen. Dadurch droht zunehmend eine gleichförmige Gesellschaft zu entstehen.

Insgesamt verletzt eine flächendeckende und anlasslose Videoüberwachung sämtlicher öffentlicher Verkehrsmittel die Persönlichkeitsrechte der Fahrgäste und ist unverhältnismäßig. Die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder haben bereits mit Entschließung vom 14./15.03.2000 aus dem Verhältnismäßigkeitsgebot abgeleitet, dass eine Videoüberwachung öffentlicher Einrichtungen allenfalls in Betracht komme, „solange eine besondere Gefahrenlage besteht“. Laut „Orientierungshilfe Videoüberwachung in öffentlichen Verkehrsmitteln“ der Datenschutz-Aufsichtsbehörden vom 16.09.2015 ist eine „generelle, zeitlich und

räumlich durchgängige Videoüberwachung des gesamten Fahrgastbereichs in aller Regel unverhältnismäßig und somit unzulässig“

<https://www.bfdi.bund.de/SharedDocs/Publikationen/Entschliessungssammlung/DuesseldorferKreis/OHVideoeueberwachungInOEPNV.html?nn=5217016>).

Der öffentliche Personennahverkehr in Schleswig-Holstein bildet erkennbar keinen Kriminalitätsschwerpunkt. Wenngleich es vereinzelt zu Straftaten kommt, ist es evident unverhältnismäßig, deswegen dauerhaft sämtliche vollkommen unschuldige und unverdächtige Fahrgäste flächendeckend zu überwachen.

Gerichtsentscheidungen zufolge dürfen gerade Bereiche, die zum längeren Aufenthalt bestimmt sind, nicht videoüberwacht werden (Amtsgericht Hamburg, Urteil vom 22.04.08, 4 C 134/08).

Sinnvolle Maßnahmen zur Erhöhung der tatsächlichen und der wahrgenommenen Sicherheit können eine helle, übersichtliche und gut einsehbare Gestaltung, die Beseitigung von Verschmutzungen, Alarmierungsmöglichkeiten und eine angemessene Präsenz und Erreichbarkeit von Personal sein. Die Verwendung besonders widerstandsfähiger Sitze/Sitzbezüge sowie eine spezielle Oberflächenbeschichtung können Vandalismusschäden vorbeugen. Durch den Verzicht auf Videoüberwachungstechnologie stehen zusätzliche Mittel für tatsächlich wirksame Maßnahmen zur Verfügung.

Dr. Breyer
und Fraktion